



LANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

1 Jv 2956 - 2/16s

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342452
Fax: +43 (0)5 76014 342499
E-Mail: lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Andreas Stutter

Innsbruck, am 18. August 2016

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichtes
Innsbruck

Oberlandesgerichtspräsidium
Innsbruck
Eing. 18. AUG. 2016
Bsp.
46/14-26/16E-2

Betrifft: Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenen-Schutzgesetz

Zum Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenen-Schutzgesetz, BMJ-Z4.973/0059-I/2016, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Voranzustellen ist, dass der zur Begutachtung vorgelegte Ministerialentwurf gelungen ist. Er beruht – wie die Vorbemerkungen zeigen – auf einer eingehenden Einbeziehung aller interessierten und betroffenen Kreise und wird auch von maßgeblichen Vertretern der Rechtsprechung und der Lehre getragen. Im Hinblick darauf sowie unter Bedachtnahme auf den großen Umfang des geplanten Gesetzeswerks wird von einer eingehender Auseinandersetzung mit einzelnen Detailfragen Abstand genommen; die vom Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich begrüßenswert und werden im vorgelegten Entwurf überzeugend umgesetzt. Den wesentlichen Intentionen des Entwurfs (vgl. Punkt 4. des allgemeinen Teils der Erläuterungen) begegnen somit keine gravierenden Bedenken; der beabsichtigten Stärkung der Autonomie psychisch kranker Personen kann genauso wenig Substantielles entgegengehalten werden wie den zur Erreichung dieses Zwecks geplanten Maßnahmen (Erwachsenenvertretung auf Zeit; kein

www.parlament.gv.at
abgeschlossen
vergleichen
abgeschlossen
www.parlament.gv.at
Gesehen, einlegen!
19. Aug. 2016
Innsbruck, am
1 von 3

Erwachsenenvertreter „für alle Angelegenheiten“; Neuregelung der Geschäfts- und Entscheidungsfähigkeit; Arten und Stufenbau der Erwachsenenvertretung; Stärkung der Erwachsenenschutzvereine).

2. Lediglich auf zwei Aspekte darf ergänzend hingewiesen werden:

A. Begrüßt wird, dass im Gesetzesentwurf das Kuratorenrecht modernisiert wird und die bislang sehr verstreut und unübersichtlich geregelten Kuratorentypen vereinheitlicht werden. Auch der Entkoppelung der Entschädigung der Kuratoren durch § 283 ABGB (neu) von den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Erwachsenenvertreters (§ 276 ABGB) wird nicht entgegengetreten; die Unterschiede werden überzeugend herausgearbeitet und für den Rechtsanwender flexibel umgesetzt. Bedauert wird jedoch, dass es seitens des Gesetzgebers verabsäumt wird, die Gelegenheit zu ergreifen, die in der (zweitinstanzlichen) Rechtsprechung äußerst umstrittene Frage der Entlohnung des Verlassenschaftskurators zu regeln – vielmehr wird die Frage der analogen Anwendung der (neuen) Bestimmungen des ABGB auf andere Kuratorentypen, die nicht im (nunmehr) 7. Hauptstück geregelt sind, von der Neuregelung bewusst unberührt gelassen (Seite 39 des Entwurfs) –; es wird daher unverändert unklar bleiben, auf welcher (gesetzlichen) Grundlage die vermögensrechtlichen Ansprüche von Verlassenschaftskuratoren abzugelten sind. Die in diesem Bereich herrschende Rechtsunsicherheit bleibt daher weiterhin bestehen; eine Klarstellung könnte aber nur durch den Gesetzgeber, nicht aber durch das Höchstgericht (§ 62 Abs 2 Z 1 und 3 AußStrG) erfolgen.

B. Hingewiesen wird weiters aber auch auf die zu erwartende Mehrbelastung, die die beabsichtigte Reform auch für die Gerichte mit sich bringen wird. Es wird nicht verkannt, dass insbesondere mit der obligatorischen Einbeziehung der Erwachsenenschutzvereine und der zunächst ihnen übertragenen Pflicht, Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung herauszuarbeiten, eine Erleichterung verbunden ist; andererseits wird durch die neuen Institute (gewählte und gesetzliche

Erwachsenenvertretung) und die für sie vorgesehene Missbrauchskontrolle sowie durch die Befristung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (obligatorisches Erneuerungsverfahren zumindest alle 3 Jahre) mit einem Mehrbedarf an Richtern, Rechtspflegern und Kanzleibediensteten zu rechnen sein. Dazu kommt, dass eine Vielzahl von bereits bestehenden Sachwalterschaften (auch solche für – danach nicht mehr vorgesehen – alle Angelegenheiten) in das neue System überzuleiten ist; hinsichtlich jeder einzelnen Sachwalterschaft ist gemäß § 1503 Abs 8 Z 11 ABGB zu prüfen, ob der übergeleitete gerichtliche Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) sämtliche Voraussetzungen der §§ 244 und 271 bis 275 ABGB idF des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes erfüllt. Wenngleich die damit eingeräumte Überprüfungsfrist bis zum 01.01.2024 durchaus großzügig bemessen und eine periodische Überprüfung auch nach der alten Rechtslage gesetzlich vorgeschrieben ist, geht der damit verbundene detaillierte Arbeits- und Überprüfungsaufwand inhaltlich doch deutlich über die bisherige Prüfpflicht des § 278 Abs 3 ABGB („... in angemessenen ... Zeitabständen zu prüfen, ob das Wohl des Pflegebefohlenen die Beendigung oder Änderung der Sachwalterschaft (Kuratel) erfordert“) hinaus.

Von diesen beiden Einwänden/Anregungen abgesehen ist der zur Begutachtung vorgelegte Ministerialentwurf jedoch nicht zu beanstanden, sondern bezüglich seiner Zielsetzung und Umsetzung zu begrüßen.

Für den Präsidenten des Landesgerichtes
Dr. Andreas Stutter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 

